



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

38. Jahrgang

ausgegeben am **16. Mai 2012**

Nummer **05**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

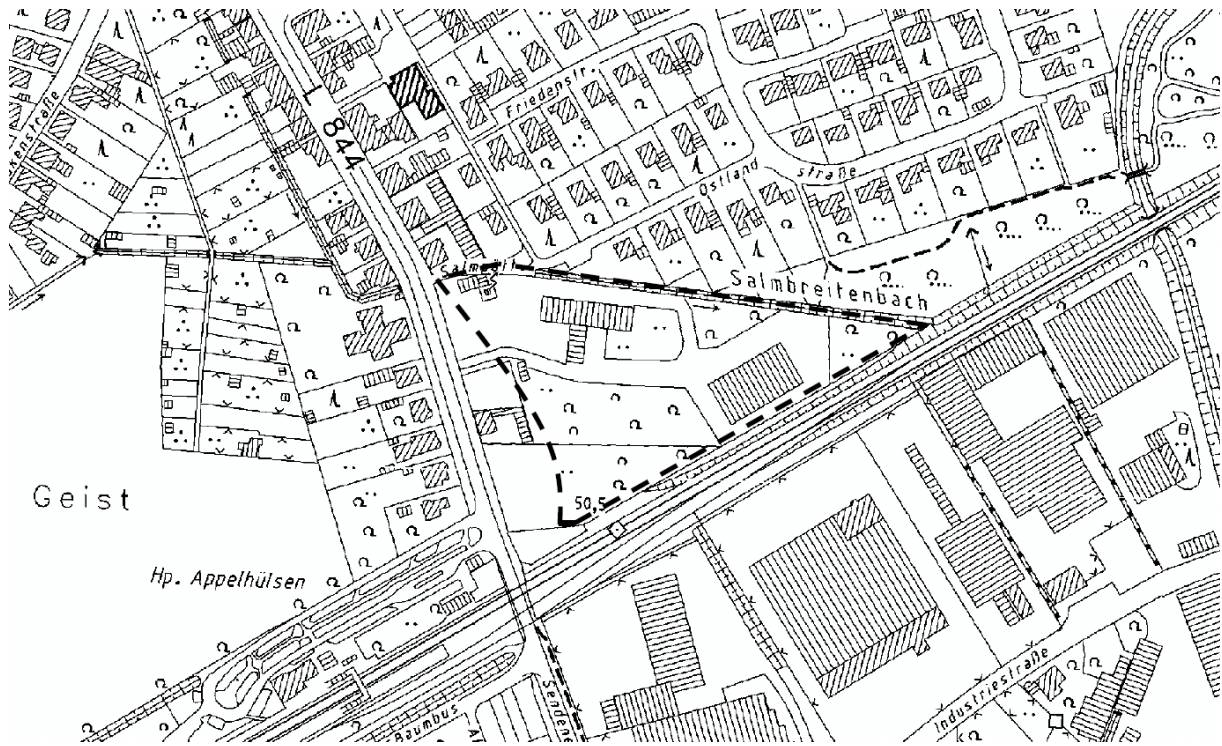
- | | | |
|----|---|-----------|
| 95 | Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung | 253 -255 |
| 96 | Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Appelhülsen Nord“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung | 256 - 258 |
| 97 | Amtliche Bekanntmachung
Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) „Klosried“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch) | 259 - 260 |
| 98 | Amtliche Bekanntmachung
Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln XV Horst
Die Versammlung findet statt am Montag, den 04. Juni 2012 in der Gaststätte Jägerhof Sendes
Beginn: 20.00 Uhr | 261 |
| 99 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat April 2012 als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände der Gemeinde Nottuln. | 262 |

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 124 „Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteils Appelhülsen. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichts-skizze zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 124 „Ehemalige Molkerei, Appelhülsen“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der **Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung** während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

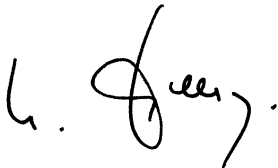
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 07.05.2012



Klaus Fallberg
Beigeordneter

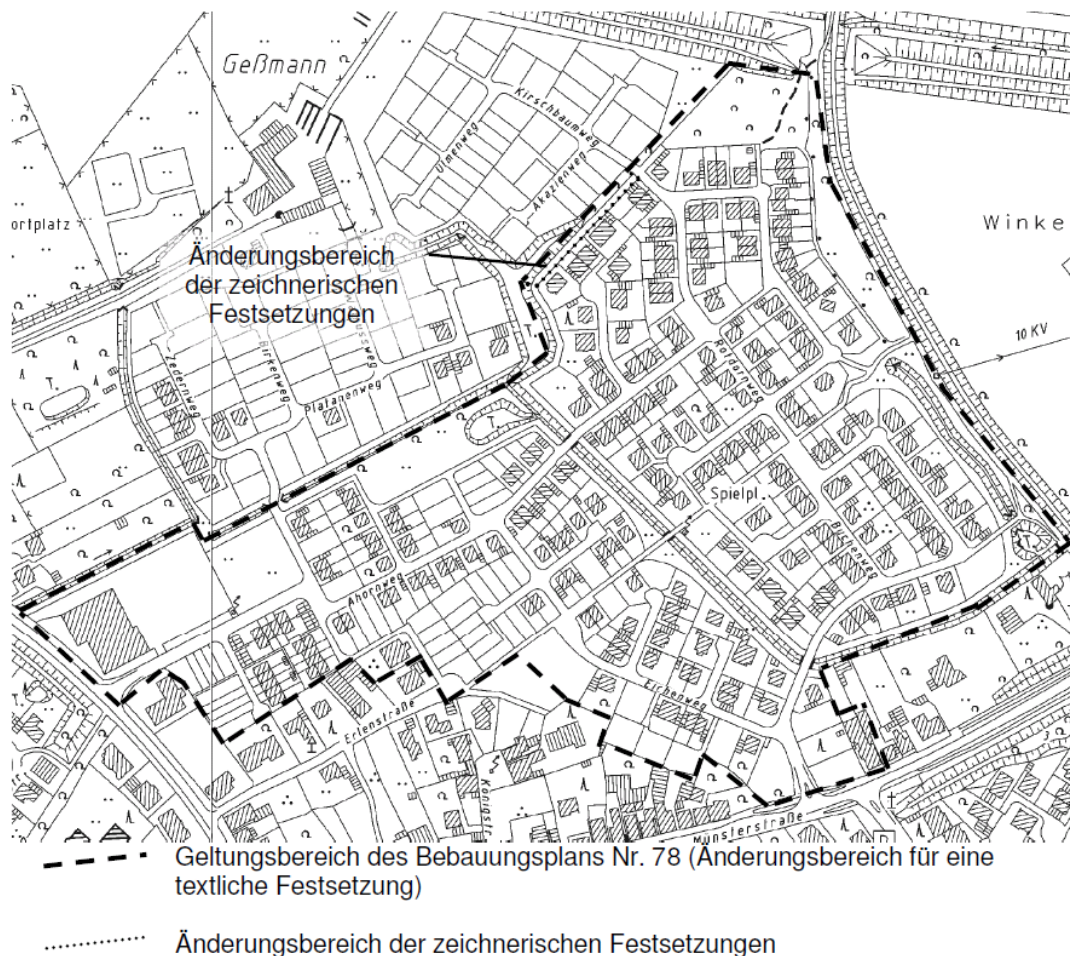
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Appelhülsen Nord“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Appelhülsen Nord“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Appelhülsen Nord“ liegt im Norden des Ortsteils Appelhülsen, südlich der Autobahn 43, östlich der Stever und westlich der Lindenstraße. Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst zum einen Teile der derzeitigen öffentlichen Grünfläche zwischen der Wohnbebauung des Rotdornwegs und des Akazienwegs am nördlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die genaue Planabgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Zum anderen erfolgt eine Änderung einer textlichen Festsetzung, die für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Festsetzungen trifft.



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Appelhülsen Nord“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(2) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

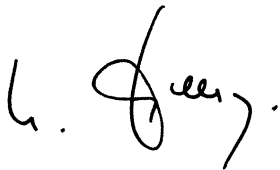
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 07.05.2012



Klaus Fallberg
Beigeordneter

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) „Klosried“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung der Satzung gemäß gem. § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) „Klosried“ vom **11.06.2012 bis zum 25.06.2012** hingewiesen.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im nördlichen Außenbereich der Gemeinde Nottuln direkt angrenzend an der Gemeindegrenze zur Stadt Billerbeck. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Klosried“ ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.



Geltungsbereich der Satzung (ohne Maßstab)

Die Satzung führt zu einer erleichterten planungsrechtlichen Zulässigkeit von Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben.

Der Satzungsentwurf liegt einschließlich der Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer von zwei Wochen, **vom 11.06.2012 bis einschließlich 25.06.2012**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

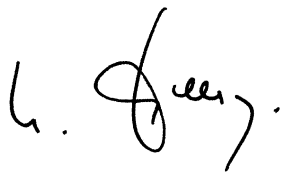
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Klaus Fallberg
Beigeordneter

**Jagdgenossenschaft
Nottuln XV Horst**

Nottuln, den 03. Mai 2012

Sehr geehrtes Mitglied der Jagdgenossenschaft!

Hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln XV Horst ein.

Die Versammlung findet statt am Montag, den
in der Gaststätte Jägerhof Sendes

**04. Juni 2012
Beginn: 20.00 Uhr**

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 19.03.2012
3. Änderung des Jagdpachtvertrages vom 16.12.2005;
hier: Vereinbarung zwischen dem bisherigen Pächter und den neuen Pächtern vom 05.04.2012
4. Zustimmung zu der vom Jagdvorstand am 05.04.2012 getroffenen Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Jagdgenossenschaft
5. Verschiedenes

Hermann Büssing

Jagdvorsteher

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 09.05.2012

Im Monat **April 2012** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

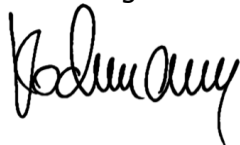
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

1 Damenhollandrad
1 Trekkingrad
1 Halskette
1 Sportjacke
1 Briefftasche

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

3 Damenräder
1 Damenhollandrad
1 Herrenhollandrad
1 Hörgerät

im Auftrag



(Kockmann)